

Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten der Gemeinde Lindenthal (W E R B E S A T Z U N G)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 303) und des § 83 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindenthal zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.1994 die folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist für den gesamten Bereich der Kreisstraße K 198 einschließlich Landsberger und Leipziger Straße gültig.
- (2) Der in der Anlage 1 aufgezeigte Plan stellt den Geltungsbereich dar und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begriff

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen, auch in großflächigen Ausführungen.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Werbeanlagen, Namens- und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die eine Größe bis 0,5 m² nicht überschreiten, sind genehmigungsfrei.
- (2) Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben von dieser unberührt.

§ 4

Zulässigkeit

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen je Gebäude darf 1/10 der Fassadenfläche nicht überschreiten.

Das Anbringen von Werbeanlagen in Vorgärten und an Einfriedungen ist nur bis zu 2 m² Ansichtsfläche je Grundstück zulässig.

(2) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung
2. Plakat- und Schriftwerbung, die die Schaufensterscheibe mehr als 1/3 verdecken
3. pro Betriebsgelände mehrere Werbeanlagen einer Firma von der gleichen Straßenansicht
4. Anbringung von freistehenden „Übereckschildern“
5. Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen die nicht auf den Charakter der Umgebung Rücksicht nimmt

§ 5

Gestaltung

(1) Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen der §§ 12 und 13 der SächsBO, soweit nicht durch diese Satzung weitergehende Gestaltungsanforderungen getroffen werden.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich vom Anbringungsort her in Größe, Werkstoff, Form und Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze, Straßenzüge sowie der Einzelgebäude anpassen.

(3) Werbeanlagen sind grundsätzlich auf das Erdgeschoß bis zu Brüstung des ersten Obergeschosses zu begrenzen.

Genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Das gilt nicht für handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- und Gewerbeschilder, die rechtwinklig bis zu 1,0 m in den Radweg-/Gehwegbereich ragen und eine Werbefläche von bis zu 0,60 m² haben. Die Unterkante der Werbeanlage soll mindestens 2,50 m Lichte über Rad- und Fußwegniveau haben. Vom Rand der Fahrbahn bis zum äußeren Rand der Werbeanlage muß ein Abstand von 0,30 m eingehalten werden.

(4) Werbeanlagen dürfen Gesimse und wesentliche architektonische Gliederungen von Gebäuden sowie Bauteilen (z.B. Pfeiler, Schaufenster etc.) nicht überschneiden sowie Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

(5) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

§ 6

Beschriftungen

- (1) Die Verankerung von Einzelbuchstaben auf sichtbaren Leisten ist unzulässig.
- (2) Die Höhe der Buchstaben darf 0,5 m nicht überschreiten.

§ 7

Warenautomaten, Schaukästen, sonstige Werbeträger

Warenautomaten, Schaukästen und sonstige Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten sind entsprechend § 64 SächsBO zu beantragen.
- (2) Für die Einreichung der Unterlagen gilt § 10 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über Bauvorlagen und bautechnische Prüfung (Bauvorl/BauprüfVO) vom 11. März 1993 (SächsGVBl. S. 255).

§ 9

Unterhaltung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind durch ihre Besitzer bzw. Betreiber ständig in gutem Zustand zu halten.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie verwahrlost, entstellt oder zeitlich überholt sind.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 68 SächsBO Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gem. § 81 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis 100000,- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Lindenthal, den 02.08.1995



Kuhnert
Bürgermeister

